

27. Oktober 2022

Stellungnahme der rbb-Freienvertretung

zur

Novellierung des Staatsvertrages über den Rundfunk Berlin-Brandenburg

(rbb-Staatsvertrag)

Die rbb-Freienvertretung ist seit vielen Jahren auch Ansprechpartner der Staatskanzleien und Medienpolitiker:innen in Berlin und Brandenburg, wenn es um die Angelegenheiten der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb geht. Wir haben in der Vergangenheit die Praxis und die Grenzen des Freienstatuts evaluiert und in zahlreichen Gesprächen zu vermitteln versucht, wie künftig eine bessere Einbeziehung der 1500 arbeitnehmerähnlichen Personen erfolgen kann.

Dass es nicht schon vor längerem gelungen ist, den Staatsvertrag zu ändern und die Situation der Freien und ihrer Beschäftigungsvertretung zu verbessern, ist einerseits bedauerlich. Denn die Fragmentierung der Interessenvertretungen des rbb hat aus unserer Sicht einen ganz erheblichen Anteil an der aktuellen Krise des rbb und der Delegation der rbb-Geschäftsleitung und zahlreicher Führungskräfte. Dass ein umfassender Reformbedarf nun ganz offenkundig geworden ist, ist aber andererseits eine große Chance, um nun den immer noch offenen Staatsvertrag an den entscheidenden Stellen zu novellieren.

Im Folgenden nimmt die rbb-Freienvertretung daher Stellung zu den bereits vorgesehenen (Stand 21. Juni 2022) und darüber hinaus erforderlichen Änderungen des rbb-Staatsvertrages - wenn auch nicht in Gänze, sondern lediglich mit Bezug auf eine bessere Einbeziehung der Beschäftigten in die Kontroll- und Beteiligungssysteme des rbb.

§ 3 Auftrag

„(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeitende auch auf der Grundlage von freien Mitarbeitendenverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.“

FREIENVERTRETUNG

MASURENALLEE 8 - 14
14057 BERLIN
TEL (030) 97 99 3 - 80503
freienvertretung@rbb-online.de

Aktuelle Situation:

Der rbb hat seit seiner Gründung von der vorliegenden Regelung exzessiven Gebrauch gemacht. Neben den rund 2000 Angestellten beschäftigt der rbb rund 1500 arbeitnehmerähnliche Mitarbeitende, von denen mehr als ein Drittel nicht „inhaltlich-programmgestaltend“ im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1982 sind. Die inhaltlich-programmgestaltenden Tätigkeiten werden zum allergrößten Teil in freier Mitarbeit erbracht. Dabei stehen den ca. 300 angestellten Redakteur:innen in der Programmdirektion (ohne Führungskräfte) rund 800 arbeitnehmerähnliche Redakteur:innen, Moderator:innen und Autor:innen gegenüber. Die arbeitsrechtliche und soziale Absicherung der Freien bleibt dabei durchweg hinter der der angestellten Kolleg:innen zurück.

Änderungsbedarf:

Die Regelung muss dringend dahin geschärft werden, dass die Beschäftigung in freier Mitarbeit vor allem ermöglichen soll, im Haus kurzfristig nicht vorhandene Kompetenz unverzüglich von außen zu beschaffen. Das Missverständnis, freie Mitarbeit sei ein zulässiges Mittel, um rechtliche und tarifliche Standards zu unterlaufen, muss ausgeschlossen werden.

Formulierungsvorschlag:

„Die Erfüllung des Auftrags gewährleistet der rbb im Wesentlichen durch eigenes Personal und kann Mitarbeitende in freier oder befristeter Beschäftigung heranziehen, wenn es zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.“

§ 12 Organe

„Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant.“

Aktuelle Situation:

Die „Intendant:innenverfassung“ und das Zusammenspiel von Rundfunk- und Verwaltungsrat bei der Kontrolle haben sich zuletzt nicht mehr bewährt. Der extrem starken Position der Intendantin, die alleine den Sender leitet und keiner Fach- oder Dienstaufsicht untersteht, stehen schwache ehrenamtliche Aufsichts- und Kontrollstrukturen gegenüber. Gleichzeitig ist eine betriebliche Selbstkontrolle unter Einbeziehung der Belegschaft kaum ausgeprägt.

Änderungsbedarf:

Anstelle einer Intendantin oder eines Intendanten, der den rbb nach eigenen Vorstellungen und alleinverantwortlich leitet, ist eine Geschäftsleitung erforderlich, die als Kollegialorgan gleichberechtigter Ressortverantwortlicher den Sender leitet und nach außen vertritt. Sie ist enger als die bisherigen Direktor:innen an den Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat zu binden.

Formulierungsvorschlag:

„Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Geschäftsleitung.“

Der Begriff „Intendant bzw. Intendantin“ wird im Folgenden durchgängig durch den der „Geschäftsleitung“ ersetzt.

§ 13 Aufgaben des Rundfunkrats

Aktuelle Situation:

Zuletzt hat der rbb-Rundfunkrat die Wahrnehmung seiner Aufgaben während der grundsätzlich öffentlichen Sitzungen vor allem darauf beschränkt, eine Intendantin zu wählen und im Folgenden ihre Geschäftsleitung eher passiv zu begleiten, etwa indem die Berichte der Intendantin entgegengenommen und ad hoc kommentiert wurden. Von den staatvertraglich vorgesehenen weiteren Möglichkeiten, eigeninitiativ auf die Intendantin einzuwirken, hat der Rundfunkrat keinen ausreichenden Gebrauch gemacht, sondern hat z.B. die Direktor:innen auf Vorschlag der Intendantin lediglich „abgenickt“ und auch die Gestaltung von Satzungen, des Wirtschaftsplans, von Telemedienkonzepten, Richtlinien u.a. Aufgaben nach Absatz 2 und 3 regelmäßig der Initiative der Intendantin überlassen. Auch war von außen nicht nachvollziehbar, wie der Rundfunkrat außerhalb seiner öffentlichen Sitzungen, z.B. in den Ausschüssen, seine Aufgaben erfüllt hat.

Änderungsbedarf:

Der Rundfunkrat muss gestärkt und ermutigt werden, die Kontrolle der Einhaltung des Auftrags aktiv und bei Bedarf auch als Gegenpart der Geschäftsleitung wahrzunehmen. Dazu benötigt das Gremium eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle. Außerdem sollte die Tätigkeit des Rundfunkrats nicht auf seine internen Sitzungen beschränkt sein, sondern mit anderen Funktionsträgern im Sender verknüpft werden.

Dazu gehört es auch, die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht allein auf Vorschlag der Intendantin zu wählen, sondern bei der Personalauswahl weitere Akteur:innen - darunter die Interessenvertretungen der Beschäftigten - einzubeziehen (Einzelheiten dazu siehe auch Begründung zu § 21).

Die Arbeit muss grundsätzlich öffentlich sein - insbesondere sollte der Rundfunkrat Angebote an die Bevölkerung von Berlin und Brandenburg machen, damit sich diese an der Gestaltung ihres Senders beteiligen können. Auch soll der Rundfunkrat gewährleisten, dass das Feedback der Programm-Nutzer:innen systematisch in den Kontrollprozess einfließen. Es ist dringend erforderlich, systematisch die Akzeptanz und Rückkoppelung des Senders an seine Nutzer:innen zu stärken; der Rundfunkrat als Vertretung der Gesellschaft ist prädestiniert, diese Aufgabe zu verantworten.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät die Geschäftsleitung in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.

(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. *Wahl und Abberufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates,*

2. *Wahl und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder*

- *für das Programm - im Einvernehmen mit dem Redaktionsausschuss,*

- *für Personal - im Einvernehmen mit den Beschäftigtenvertreter:innen im Verwaltungsrat*

- *für Produktion bzw. Technik.“*

...

„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Geschäftsleitung und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen. *Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben derselben Gremiengeschäftsstelle wie der Verwaltungsrat.“*

„(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. *Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich öffentlich statt. Im Übrigen gelten die Einschränkungen nach § 15 Abs. 6.“*

„(6) Der Rundfunkrat bezieht die Bevölkerung in Berlin und Brandenburg in seine Arbeit ein. *Neben der grundsätzlichen Öffentlichkeit seiner Sitzungen und der seiner Ausschüsse (insbesondere des Programmausschusses) erlässt der Rundfunkrat Regelungen, um die geeignete Einrichtung für regelmäßiger Beteiligungsformen (z.B. Hearings, Publikumsbeirat, digitale Feedbacksysteme) sicherzustellen.“*

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates

Aktuelle Situation:

Die durch Staatsvertrag festgelegten gesellschaftlich relevanten Gruppen entsenden insgesamt 30 Mitglieder. Sie gehören dem Rundfunkrat als Vollmitglieder an und haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Änderungsbedarf:

Die Freienvertretung teilt die Auffassung, dass weitere gesellschaftliche Gruppen im Rundfunkrat vertreten sein sollten. Da sich deren Zahl und Relevanz im Laufe der Zeit verschieben kann, muss der Staatsvertrag an dieser Stelle regelmäßig überprüft werden, damit alle tatsächlich relevanten Gruppen über den Rundfunkrat über den rbb wachen können. Um die Aufgaben des Rundfunkrats zu erfüllen, benötigen die Mitglieder nicht nur den Rückhalt der entsendenden Organisationen, sondern auch ausreichende Kenntnisse über die internen Abläufe des Senders. Zu diesem Zweck schlägt die Freienvertretung vor, den 33 Vollmitgliedern weitere sieben berichterstattende Mitglieder aus der Belegschaft zur Seite zu stellen, die durch den Personalrat bestellt werden. Diese sollen für alle wesentlichen Bereiche des Senders auskunftsfähig sein und zwischen den Sitzungen die Vollmitglieder über aktuelle Vorgänge informieren.

Formulierungsvorschlag:

„(1b) Neben den stimmberechtigten Vollmitgliedern nach Absatz 1 und 1a bestellt der Personalrat sieben Beschäftigte, die für die wesentlichen Bereiche und Standorte des Senders - insbesondere die Redaktionen, Produktion und Technik, Verwaltung/Personal, Studios - sprechfähig sind und die Vollmitglieder auch zwischen den Sitzungen über wesentliche Vorgänge unterrichten sollen. Die berichterstattenden Mitglieder haben während der Sitzungen das Recht, gehört zu werden und können jederzeit Stellungnahmen über wesentliche Vorgänge in ihrem Berichtsbereich abgeben. Sie haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

§ 17 Kostenerstattung

Aktuelle Situation:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rundfunk- bzw. des Verwaltungsrats bekommen derzeit nach Maßgabe der Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro, für bestimmte Funktionen 500 und für den Vorsitz 700 Euro. Daneben gibt es eine Sitzungspauschale von 75 Euro.

Änderungsbedarf:

Die bisherige Entschädigungsstruktur zielt erkennbar nicht darauf ab, dringend erforderliche Aktivitäten angemessen zu entschädigen oder gar eine passive Mandatsgestaltung zu sanktionieren. Die Mitglieder sollten auch durch die zu erwartende Entschädigung ihres Aufwands ermutigt werden, sich für den rbb zu engagieren. Ansonsten passive Mitglieder sollten neben der Sitzungspauschale keine Möglichkeit bekommen, entschädigt zu werden, ohne tatsächlich einen Aufwand zu haben. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, für die ehrenamtliche Arbeit in einem Rundfunksender bedürfe es einer eigenen Entschädigungsstruktur - vielmehr regt die Freienvertretung an, sich jeweils an der vielfach bewährten Entschädigung von Schöffen zu orientieren.

Formulierungsvorschlag:

„Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung. Die Entschädigung von tatsächlich angefallenem Aufwand entspricht der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern.“

§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates

Aktuelle Situation:

Zuletzt ist der Verwaltungsrat seiner Aufgabe, die Geschäftsführung der Intendantin zu kontrollieren, nicht nachgekommen. Stattdessen ist das Gremium den Weg des geringsten Widerstands gegangen und hat durch eine fragwürdige Geschäftsverteilung und Informationsmanagement verhindert, dass die Gremienkontrolle gelingen kann. Im Ergebnis hat sich der Verwaltungsrat nicht als institutioneller Gegenspieler, sondern als Erfüllungsgehilfe der Intendantin verhalten.

Änderungsbedarf:

Die Kontrollaufgabe und die Eigenständigkeit des Gremiums in Abgrenzung zur Geschäftsleitung, aber auch zum Rundfunkrat, müssen geschärft werden. Dazu gehört, dass künftig nicht nur der Rundfunkrat die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt, sondern dass auch der Personalrat drei Mitglieder entsendet, die zum Teil aus dem Kreis der Beschäftigten kommen müssen. Es ist zu erwarten, dass die Dynamik eines paritätischen Kontrollgremiums die erforderliche Dynamik entfacht, die zuletzt gefehlt hat. Dabei müssen die ehrenamtlichen Mitglieder auf professionelle Unterstützung einer angemessen ausgestatteten Geschäftsstelle zurückgreifen können.

Formulierungsvorschlag:

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:

1. Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

...

(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verwaltungsrat auf Verlangen von der Geschäftsleitung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu gewähren. *Der Verwaltungsrat verantwortet die mit sachkundigem Personal ausgestatteten Gremiengeschäftsstelle, die interne Compliance-Stelle und die Revision.* Der Verwaltungsrat kann einzelne Vorgänge untersuchen und hierfür auch geeignete Sachverständige beauftragen. Der Verwaltungsrat soll bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig beteiligt werden.

§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

Aktuelle Situation:

s.o.

Änderungsbedarf:

s.o.

Formulierungsvorschlag:

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus insgesamt sieben Mitgliedern. Sie müssen vor ihrer Wahl bzw. Bestellung mehrjährige berufliche Erfahrung in mindestens einem der Qualifikationsbereiche Wirtschaftsprüfung, Personalwesen, Medienwirtschaft, Medientechnik bzw. die Befähigung zum Richteramt nachweisen. Drei Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Drei Mitglieder, unter denen mindestens zwei Beschäftigte des rbb sein sollen, werden vom Personalrat gewählt. Ein weiteres Mitglied wird durch die gewählten Mitglieder bestellt, das dieselben Qualifikationserfordernisse erfüllen muss wie die gewählten Mitglieder, und dessen Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählt.

...

§ 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Kostenerstattung

Aktuelle Situation:

s.o.

Änderungsbedarf:

s.o.

Formulierungsvorschlag:

*„(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Rechtsaufsicht und der*die Vorsitzende des Rundfunkrats einzuladen, ihnen ist Gehör zu geben. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie andere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.“*

...

„(10) Die Mitglieder haben Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

...

„(11) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung. Die Entschädigung von tatsächlich angefallenem Aufwand entspricht der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern.“

§ 21 Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Aktuelle Situation:

s.o. § 12

Änderungsbedarf:

Anstelle einer allein verantwortlichen Intendantin und einer von ihr direkt abhängigen Führungsebene übernimmt ein gleichberechtigtes Gremium die Leitung des Senders. Dies ermöglicht nicht nur ein flexibles System von „Checks and Balances“, sondern führt dazu, dass ggf. Konflikte um Ressourcen zwischen einzelnen Geschäftsbereichen im Leitungsgremium ausgetragen werden; unangemessene Grenzüberschreitungen können im Kollegialorgan unverzüglich thematisiert werden. Zur Vertretung nach außen wählen die Mitglieder eine:n Sprecher:in, deren/dessen Stimme in Pattsituationen doppelt zählt.

Dabei sind Mitglieder der Geschäftsleitung nicht nur für ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung zuständig, sondern sind auch unterschiedlichen Gremien rechenschaftspflichtig. Während die für das Programm bzw. dessen Produktion verantwortlichen Mitglieder durch den Rundfunkrat gewählt und ggf. abberufen werden, werden die für Recht und Wirtschaft/Finanzen zuständigen Mitglieder durch den Verwaltungsrat gewählt bzw. abberufen. Zwischen den Sphären des Rundfunkrats (wacht über die Einhaltung des Programmauftrags) und des Verwaltungsrats (überwacht die Geschäftsführung) angesiedelt ist das für Personalangelegenheiten verantwortliche Mitglied („Arbeitsdirektor“). Es wird zwar vom Rundfunkrat gewählt, kann aber nicht gegen die Mehrheit der Personalvertreter im Verwaltungsrat bestellt werden. Das Mitglied mit Zuständigkeit fürs Programm übt eine Schlüsselrolle aus, darum ist vor dessen Wahl die Öffentlichkeit ausdrücklich zu beteiligen, es kann auch nicht gegen die Mehrheit des Redaktionsausschusses bestellt werden. Eine Sonderrolle (nicht gewählt, aber mit Stimmrecht) nimmt der:die Chefredakteur:in ein, um das Gewicht des journalistischen Auftrags innerhalb der Geschäftsleitung jederzeit angemessen abzubilden.

Formulierungsvorschlag:

*„(1) Aufgaben und Zusammensetzung der Geschäftsleitung
Der Geschäftsleitung leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung, unbeschadet der Rechte der anderen Organe.*

(2) Der Geschäftsleitung gehören fünf gewählte Mitglieder an, die jeweils in eigener Verantwortung für einen der Geschäftsbereiche

- Programm,*
- Technik/Produktion,*
- Wirtschaft/Finanzen,*
- Personal sowie*
- Recht*

verantwortlich sind. Neben den gewählten Mitgliedern gehört der:die Chefredakteur:in der Geschäftsleitung gleichberechtigt an.

(3) Eine andere Aufteilung der Geschäftsbereiche kann die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat beschließen, wenn es dafür sachlich-organisatorische Gründe gibt.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung arbeiten kollegial im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit zusammen und wählen eine:n Sprecher:in, der:die den Sender nach außen vertritt; bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt.“

§ 22 Wahl und Abberufung

Aktuelle Situation:

s.o.

Änderungsbedarf:

s.o.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Die für das Programm, die Produktion und das Personal zuständigen Mitglieder werden vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt und können durch diesen abberufen werden.

(2) Das Mitglied mit Zuständigkeit für Personalangelegenheiten kann nicht gegen die Mehrheit der Personalvertretung im Verwaltungsrat bestellt oder abberufen werden.

(3) Das Mitglied mit Zuständigkeit fürs Programm kann nicht gegen die Mehrheit des Redaktionsausschusses bestellt oder abberufen werden.

(4) Die für Recht sowie Wirtschaft/Finanzen zuständigen Mitglieder werden für fünf Jahre durch den Verwaltungsrat gewählt und können durch diesen abberufen werden.

(5) Die Ämter in der Geschäftsleitung sind öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber:innen um die Zuständigkeit für das Programm müssen ihre Kandidatur öffentlich erklären und vor der Wahl ihre Qualifikationen und Motivation in geeigneter Form der Öffentlichkeit und insbesondere den rbb-Nutzer:innen erläutern.“

§ 26 Wirtschaftsplan

Aktuelle Situation:

Die wirtschaftliche Kontrolle des rbb durch die zuständigen Gremien war zuletzt nicht ausreichend. Wegen der Vertraulichkeit des Wirtschaftsplanentwurfs sowie der Vertraulichkeit der Gremiensitzungen gab es für die Kontrollgremien keinen Druck, ihre Bemühungen zu intensivieren.

Änderungsbedarf:

Durch die Veröffentlichung des Wirtschaftsplans bereits in der Entwurfsphase hat die Öffentlichkeit einschließlich der Belegschaft Gelegenheit, ihre Bedenken einzubringen.

Formulierungsvorschlag:

...

(2) Die Geschäftsleitung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser *veröffentlicht ihn und* unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.

§ 33 Redaktionsstatut

Aktuelle Situation:

Derzeit ist die Beteiligung der Interessenvertretung der Programmmitarbeiter:innen darauf beschränkt, in redaktionellen Konflikten auf eine Einigung hinzuarbeiten. Dies greift schon deswegen erheblich zu kurz, weil diese Konflikte in der Regel erheblich eskaliert sind, wenn der Redaktionsausschuss hinzugezogen wird.

Änderungsbedarf:

Der Redaktionsausschuss muss auch außerhalb aktueller Konflikte die Interessen der Programmmitarbeiter:innen mit Hinblick auf programmliche Fragen vertreten können. Dazu erforderlich ist eine Beteiligung an allen sachlichen und personellen Entscheidungen, die die Programmmitarbeiter:innen betreffen.

Formulierungsvorschlag:

*„Der Redaktionsausschuss wird an allen personellen und sachlichen Entscheidungen beteiligt, die die Programmmitarbeiter*innen betreffen. Die Geschäftsleitung stellt ein Redaktionsstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redaktionsvertretung, sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden. Insbesondere muss der Redaktionsausschuss der Wahl bzw. der Abberufung des für das Programm zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zustimmen sowie bei der Einstellung oder Entlassung von leitenden Programmmitarbeitenden. Er kann die Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn es die durch Tatsachen begründet Besorgnis gibt, dass diese Führungskräfte nicht das Vertrauen der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Programmmitarbeitenden haben.“*

§ 34 Personalvertretung**Aktuelle Situation:**

Wie bereits geschildert wird die Belegschaft derzeit in wesentlichen Teilen nicht wirksam vertreten. Der in Berlin angesiedelte Personalrat ist nicht zuständig für die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter:innen. Obwohl der rbb wesentliche Betriebsteile in Potsdam, Cottbus und Frankfurt betreibt, gibt es keine örtlichen Personalräte. Daher wird auch die betriebliche Selbstkontrolle geschwächt.

Änderungsbedarf:

Die arbeitnehmerähnlichen Mitarbeiter:innen müssen unverzüglich als Beschäftigte i.S.D. BPersVG gelten. Die Schaffung örtlicher Personalräte muss möglich sein. Der Personalrat muss auch für den Rundfunkrat Ansprechpartner sein und bestellt drei Mitglieder des Verwaltungsrats.

Formulierungsvorschlag:

(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei alle Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen und deren Interessen über den Personalrat vertreten werden. Abweichend von den §§ 75 und 77 jeweils geltenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung. Bei arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, wirkt der Personalrat bei Einstellung oder Beendigung der Tätigkeit nur auf Antrag des oder der Betroffenen mit.

(2) Der Personalrat benennt mindestens sieben berichtstattende Mitglieder des Rundfunkrats und wählt drei Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen mindestens zwei Beschäftigte des rbb sein müssen.

(3) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin, selbständige Nebenstellen können mindestens in Potsdam, Cottbus und Frankfurt gebildet werden.

§ 34a Vertrauenspersonen

Aktuelle Situation:

Derzeit gibt es auf der operativen Ebene in den verschiedenen Abteilungen bzw. Bereichen des rbb lediglich unterschiedlich gewachsene und unterschiedlich wirksame Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in ihren Arbeitsbereichen. Wesentliche Akteur:innen sind die Freisprecher:innen (Freienstatut § 15). Für Angestellte gibt es keine vergleichbaren Ansprechpartner:innen.

Änderungsbedarf:

Um die direkte Beteiligung der Beschäftigten auf der operativen Ebene sicherzustellen, wird eine Struktur von Vertrauenspersonen geschaffen, die die bewährte Institution der Freisprecher:innen für die gesamte Belegschaft ermöglicht.

Formulierungsvorschlag:

"§ 35a

(1) Die Beschäftigten eines Bereiches/einer Abteilung wählen jeweils für zwei Jahre zwei gleichberechtigte Vertrauenspersonen.

(2) Über Zuschnitt und Abgrenzung der Bereiche/Abteilungen, für die Vertrauenspersonen gewählt werden, verständigen sich Personalrat und Geschäftsleitung rechtzeitig vor den Wahlen. Eine Abweichung von der veröffentlichten Organisationsstruktur des rbb ist möglich, wenn die tatsächlich bestehenden Arbeitszusammenhänge davon abweichen.

(3) Die Vertrauenspersonen kommunizieren regelmäßig mit der Abteilungsleitung, der Belegschaft, dem Personalrat und ggf. dem Redaktionsausschuss über alle die Abteilung betreffenden Vorgänge.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wie Personalratsmitglieder im erforderlichen Umfang freigestellt.

*(5) Sie haben insbesondere ein Informationsrecht bei der Etat-Planung und -Verwendung, der Bedarfsplanung und bei der Einführung von Innovationen.
Im Einvernehmen mit dem Personalrat und ggf. dem Redaktionsausschuss werden sie im Rahmen der Beteiligungsrechte der Vertretungen hinzugezogen.“*